



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 12/17. Juni 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

65

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

66

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern

66

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005

73

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2005

74

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2005

74

Bauwesen

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 29. Juni 2005, 9.30 Uhr;
Verbandsversammlung am 29. Juni 2005, 10.30 Uhr

75

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“ und „Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin“

75

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

76

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

76

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

77

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München;

Antrag der Flughafen München GmbH auf Erhöhung der für die Baufläche höchstzulässigen Bauhöhe von 18 m auf 30 m für die Errichtung einer First Class Lounge am Terminal 2

77

Umwelt

Rohrleitungsanlagen zum Befördern Wassergefährdender Stoffe (§§20ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG);

66

Mineralölföhrleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR) der Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH; Antrag auf Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der TAL-OR

66

78

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

79

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

74

Der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (OBABl S. 154) wird wie folgt geändert:

75

1. § 5 wird ergänzt durch einen weiteren Unterpunkt

„c) der Verbandsausschuss“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden:“

75

b) In Abs. 1 Satz 2 Buchst. l) wird der Betrag von 60 000 € ersetzt durch 250 000 €

76

c) Abs. 1 Satz 2 Buchst. m) wird gestrichen, der bisherige Buchstabe n) wird zum neuen Buchstaben m)

76

d) In Abs. 2 werden die Worte „und m)“ gestrichen.

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

77

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 € und 250 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.“

4. Nach § 10 werden folgende neue §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet zwei Vertreter der Gemeinde Haar und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinde Haar jeweils drei Stimmen, der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10 b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.“

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Haar, 26. April 2005

Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Helmut Dworzak

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG mit Schreiben des Zweckverbandes vom 26. April 2005 angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 65

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

vom 22. März 2005

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt erlässt auf Grund des Gesetzes über die kom-

munale Zusammenarbeit – (KommZG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

Die Verbandssatzung vom 24. Juli 2003 veröffentlicht im OBABl Nr. 18 vom 12. September 2003, Seite 145 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 20 Abs. 4 der Verbandssatzung wird gestrichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 22. März 2005

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 66

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT IN BAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Auf Grund des Art. 44 Abs 1 KommZG erlässt der Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ folgende:

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ vom 27. Dezember 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 31/2000 vom 29. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 20/2004 vom 01. Oktober 2004), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, Landkreis Altötting.“

2. In § 2 Abs. 1 werden als neue Verbandsmitglieder eingefügt:

- die Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim
- die Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Landkreis Passau
- die Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg
- die Stadt Erding, Landkreis Erding
- die Stadt Erlenbach a. Main, Landkreis Miltenberg
- die Stadt Garching b. München, Landkreis München
- die Stadt Geretsried, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- die Stadt Klingenberg a.Main, Landkreis Miltenberg
- die Stadt Krumbach (Schwaben), Landkreis Günzburg
- die Stadt Laufen, Landkreis Berchtesgadener Land
- die Stadt Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart
- die Stadt Miesbach, Landkreis Miesbach
- die Stadt Neuburg a. d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- die Stadt Oberasbach, Landkreis Fürth
- die Stadt Obernburg a. Main, Landkreis Miltenberg
- die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
- die Stadt Rosenheim,
- die Stadt Seßlach, Landkreis Coburg

- die Stadt Waldkraiburg, Landkreis Mühldorf a. Inn
- die Stadt Wörth a. Main, Landkreis Miltenberg
- der Markt Altomünster, Landkreis Dachau
- der Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu
- der Markt Ammerndorf, Landkreis Fürth
- der Markt Bad Endorf, Landkreis Rosenheim
- der Markt Biberbach a. Main, Landkreis Miltenberg
- der Markt Elsenfeld, Landkreis Miltenberg
- der Markt Garmisch-Partenkirchen, Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- der Markt Haag i. OB, Landkreis Mühldorf a. Inn
- der Markt Markt Indersdorf, Landkreis Dachau
- der Markt Murnau a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- der Markt Neuburg a. d. Kammel, Landkreis Günzburg
- der Markt Prien a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim
- der Markt Sulzbach a. Main, Landkreis Miltenberg
- der Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt
- der Markt Zeitlofs, Landkreis Bad Kissingen
- die Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- die Gemeinde Aschau i. Chiemgau, Landkreis Rosenheim
- die Gemeinde Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim
- die Gemeinde Berg, Landkreis Starnberg
- die Gemeinde Bernau a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim
- die Gemeinde Bockhorn, Landkreis Erding
- die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Landkreis Altötting
- die Gemeinde Eggstätt, Landkreis Rosenheim
- die Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau
- die Gemeinde Finsing, Landkreis Erding
- die Gemeinde Forstern, Landkreis Erding
- die Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth
- die Gemeinde Haar, Landkreis München
- die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Landkreis Dachau
- die Gemeinde Inning a. Ammersee, Landkreis Starnberg
- die Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- die Gemeinde Langenbach, Landkreis Freising
- die Gemeinde Leidersbach, Landkreis Miltenberg
- die Gemeinde Mettenheim, Landkreis Mühldorf a. Inn
- die Gemeinde Mömlingen, Landkreis Miltenberg
- die Gemeinde Münsing, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- die Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg
- die Gemeinde Otterfing, Landkreis Miesbach
- die Gemeinde Raubling, Landkreis Rosenheim
- die Gemeinde Rimsting, Landkreis Rosenheim
- die Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott, Landkreis Passau
- die Gemeinde Sauerlach, Landkreis München
- die Gemeinde Schonungen, Landkreis Schweinfurt
- die Gemeinde Schwindegg, Landkreis Mühldorf a. Inn
- die Gemeinde Solnhofen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- die Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding
- die Gemeinde Unterhaching, Landkreis München
- die Gemeinde Weichs, Landkreis Dachau
- die Verwaltungsgemeinschaft Allershausen für die Gemeinden Allershausen und Paunzhausen, Landkreis Freising
- die Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt für den Markt Kellmünz a. d. Iller, Landkreis Neu-Ulm
- die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach für den Markt Bad Grönenbach und die Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen, Landkreis Unterallgäu
- die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Grabfeld für die Gemeinden Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a. d. Lederhecke, Sulzfeld und den Markt Trappstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld
- die Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee für die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim
- die Verwaltungsgemeinschaft Buch für die Gemeinde Unterroth, Landkreis Neu-Ulm
- die Verwaltungsgemeinschaft Dasing für die Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergriesbach und Sielenbach, Landkreis Aichach-Friedberg
- die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für die Märkte Sommerhausen und Winterhausen, Landkreis Würzburg
- die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für die Stadt Fladungen und die Gemeinden Hausen und Nordheim v. d. Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld
- die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzshofen für die Gemeinde Dingolshausen, Landkreis Schweinfurt
- die Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken für die Gemeinde Heigenbrücken, Landkreis Aschaffenburg
- die Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein für die Gemeinde Heldenstein, Landkreis Mühldorf a. Inn
- die Verwaltungsgemeinschaft Heustreu für die Gemeinden Hollstadt und Unsleben, Landkreis Rhön-Grabfeld
- die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen für die Gemeinden Walpertskirchen und Wörth, Landkreis Erding
- die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen für die Stadt Ichenhausen, Landkreis Günzburg
- die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen für die Gemeinden Albertshofen, Mainstockheim und Sulzfeld a. Main, Landkreis Kitzingen
- die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach für die Gemeinde Laudенbach, Landkreis Miltenberg
- die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt für den Markt Kleinwallstadt, Landkreis Miltenberg
- die Verwaltungsgemeinschaft Königstein für den Markt Königstein, Landkreis Amberg-Sulzbach
- die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn für die Gemeinde Heimbuchenthal, Landkreis Aschaffenburg
- die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit und die Gemeinde Egglikofen, Landkreis Mühldorf a. Inn
- die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg für den Markt Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu
- die Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach für die Gemeinde Obermichelbach, Landkreis Fürth
- die Verwaltungsgemeinschaft Offingen für den Markt Offingen, Landkreis Günzburg
- die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön für die Gemeinden Willmars und Sondheim v. d. Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld
- die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren für den Markt Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu
- die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten für die Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten, Landkreis Erding
- die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen für die Gemeinde Breitenbrunn, Landkreis Unterallgäu
- die Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes für den Markt Pöttmes, Landkreis Aichach-Friedberg
- die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale für die Stadt Saal a. d. Saale und die Gemeinden Großelbstadt und Wülfershausen a. d. Saale, Landkreis Rhön-Grabfeld
- die Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen für den Markt Münsterhausen, Landkreis Günzburg
- die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg für den Markt Wartenberg und die Gemeinde Berglern, Landkreis Erding
- die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid für den Markt Wiesentheid, Landkreis Kitzingen
- die Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing, Landkreis Landsberg a. Lech
- die Verwaltungsgemeinschaft Zolling für die Gemeinden Attenkirchen und Haag a. d. Amper, Landkreis Freising
- der Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Untermain“, Landkreis Aschaffenburg

3. In § 2 Abs. 1 erhält die bisherige Nr. 48 folgende Fassung:

„die Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwabern) für die Gemeinden Breithenthal und Deisenhausen, Landkreis Günzburg“

4. In § 2 Abs. 1 erhält die bisherige Nr. 56 folgende Fassung:

„die Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach für die Gemeinden Erharting, Niederbergkirchen und Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn“

5. In § 4 Abs. 2 werden für die neuen Verbandsmitglieder die übertragenen Aufgaben wie folgt eingefügt:

– von der Stadt Bad Aibling:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Bad Griesbach i.Rottal:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Ebersberg:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Erding:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Erlenbach a.Main:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Garching b.München:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Geretsried:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Klingenberg a.Main:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Krumbach (Schwabern):

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahr-

zeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Laufen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Marktheidenfeld:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Miesbach:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Neuburg a.d.Donau:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Oberasbach:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Obernburg a.Main:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Pfaffenhofen a.d.Illm:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Rosenheim:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Seßlach:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Stadt Waldkraiburg:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Stadt Würth a.Main:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahr-

zeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– vom Markt Altmünster:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– vom Markt Altusried:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Ammerndorf:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Bad Endorf:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Biberbach:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Elsenfeld:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– vom Markt Garmisch-Partenkirchen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Haag i.OB:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– vom Markt Markt Indersdorf:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Murnau a.Staffelsee:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Neuburg a.d.Kammel:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Markt Prien a.Chiemsee:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– vom Markt Sulzbach a.Main:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– vom Markt Werneck:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– vom Markt Zeitlofs:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Gemeinde Aschau i.Chiemgau:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Gemeinde Bad Feilnbach:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Gemeinde Berg:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Gemeinde Bernau a.Chiemsee:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Gemeinde Bockhorn:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere

– von der Gemeinde Solnhofen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Gemeinde Taufkirchen (Vils):

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Gemeinde Unterhaching:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Gemeinde Weichs:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen für die Gemeinden Allershausen und Paunzhausen:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt für den Markt Kellmünz a.d.Iller:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach für den Markt Bad Grönenbach und die Gemeinden Wolferschwenden und Woringen:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Grabfeld für die Gemeinden Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke und Sulzfeld und den Markt Trappstadt:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a.Chiemsee für die Gemeinde Gstadt a.Chiemsee:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Buch für die Gemeinde Unterroth:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Dasing für die Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergriesbach und Sielenbach:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für die Märkte Sommerhausen und Winterhausen:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für die Stadt Fladungen und die Gemeinden Hausen und Nordheim v.d.Rhön:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen für die Gemeinde Dingolshausen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken für die Gemeinde Heigenbrücken:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein für die Gemeinde Heldenstein:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu für die Gemeinden Hollstadt und Unsleben:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Hörlikofen für die Gemeinden Walpertskirchen und Wörth:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen für die Stadt Ichenhausen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere

Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen für die Gemeinden Albertshofen, Mainstockheim und Sulzfeld a.Main:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach für die Gemeinde Laudenbach:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt für den Markt Kleinwallstadt:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Königstein für den Markt Königstein:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben) für die Gemeinde Deisenhausen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn für die Gemeinde Heimbuchenthal:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit und die Gemeinde Eggkofen:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg für den Markt Obergünzburg:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach für die Gemeinde Obermichelbach:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Offingen für den Markt Offingen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön für die Gemeinden Willmars und Sondheim v.d.Rhön:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren für den Markt Ottobeuren:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten für die Gemeinden Buch a.Buchrain und Pastetten:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen für die Gemeinde Breitenbrunn:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes für den Markt Pöttmes:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach für die Gemeinden Erharting und Niedertaufkirchen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Saale für die Stadt Saal a.d.Saale und die Gemeinden Großebstadt und Wülfershausen a.d.Saale:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen für den Markt Münsterhausen:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei

festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg für den Markt Wartenberg und die Gemeinde Berglern:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,

– von der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid für den Markt Wiesentheid:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– von der Verwaltungsgemeinschaft Zolling für die Gemeinden Attenkirchen und Haag a.d.Amper:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),

– vom Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Untermain:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,“

6. In § 4 Abs. 2 erhält die bisherige Nr. 38 folgende Fassung:
„von der Gemeinde Lenggries:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle),“

7. In § 4 Abs. 2 erhält die bisherige Nr. 43 folgende Fassung:
„von der Gemeinde Utting a. Ammersee:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) für beide Bereiche,“

8. § 7 wird aufgehoben.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Verbandsmitglieder werden durch den ersten Bürgermeister, Gemeinschaftsvorsitzenden oder Verbandsvorsitzenden vertreten (geborene Verbandsräte). ²Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihre Stellvertreter vertreten. ³Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. ⁴In diesem Fall bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.“

10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen beratend teil. ²Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.“

11. In § 12 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

12. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird „10 000 DM“ durch „10 000 €“ ersetzt.

14. In § 16 Abs. 5 Satz 2 wird „500 DM“ durch „1 000 €“ ersetzt.

15. In § 27 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Amtsblatt des Landratsamtes Altötting“ durch die Worte „Amtsblatt der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgkirchen, 08. Juni 2005

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern

Josef Höß

stellv. Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 3. Juni 2005 Nr. 230.11-1444 AÖ-6/05 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Genehmigung ist mit den Auflagen zu § 1 Nr. 5 der Änderungssatzung verbunden, dass

– der Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zum Zweckverband für den Bereich des Marktes Sommerhausen nur hinsichtlich der Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr;

– der Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-St.Veit für den Bereich der Gemeinde Eggkofen nur hinsichtlich der Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle)

– und der Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen für den Markt Münsterhausen nur hinsichtlich der Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle)

wirksam ist. Die Änderungssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABL 2005, S. 66

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 70 000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15 000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Eine Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 68 500 € im Verwaltungshaushalt festgesetzt. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt sind durch die Rücklage gedeckt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Landkreis Eichstätt	27,48 %	18 823,80 €
Stadt Ingolstadt	26,58 %	18 207,30 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,56 %	17 508,60 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	20,38 %	13 960,30 €
		<u>68 500,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2 500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathausplatz 2, Zimmer 003, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 22. März 2005

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABI 2005, S. 73

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5 292 000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3 402 000 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2 500 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5 229 000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhölzl 24, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Starnberg, 18. Mai 2005

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABI 2005, S. 74

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 14. April 2005 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2005 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat von der Nachtragshaushaltssatzung 2005 Kenntnis genommen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2005 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer Nr. 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 30. Mai 2005

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des Art. 60 Abs.1 in Verbindung mit Art. 55 ff. Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

München, 30. Mai 2005

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

OBABI 2005, S. 74

Bauwesen

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 29. Juni 2005, 9.30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg a.d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Bericht über abgeschlossene Verfahren

TOP 2

Jahresrechnung 2004 des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10)

hier: örtliche Prüfung

TOP 3

Haushalt 2005

TOP 4

Zwischenberichte zu den laufenden sowie geplanten Änderungen des Regionalplans

TOP 5

Neuerlass der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt

TOP 6

Antrag der Stadt Geisenfeld auf Änderung des Regionalplans Ingolstadt

hier: Errichtung und Betrieb einer Wasserskianlage im Feilenmoos

TOP 7

Verschiedenes

Ingolstadt, 3. Juni 2005

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Keßler

Landrat und Verbandsvorsitzender

OBABI 2005, S. 75

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 29. Juni 2005, 10.30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg a.d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2004/2005

TOP 2

Änderung der Bayer. Bauordnung

- Inhalt und Stand des Verfahrens -

Referat von Herrn Ministerialrat Henning Jäde,

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

TOP 3

Neuerlass der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt

TOP 4

Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

TOP 5

Verschiedenes

Ingolstadt, 3. Juni 2005

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Keßler

Landrat und Verbandsvorsitzender

OBABI 2005, S. 75

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Bildung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“ und „Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin“

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 20. Mai 2005, Az.: 540-5204-752

1. Nach Anhörung der beteiligten Schulaufwandsträger, der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Regierung von Oberbayern werden für den Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“ Fachrichtungen

- Gestaltung und Instandhaltung (Jahrgangsstufen 10 bis 12)
 - Bauten und Korrosionsschutz (Jahrgangsstufe 10)
 - Kirchenmalerei und Denkmalpflege (Jahrgangsstufe 10)
- ab dem Schuljahr 2005/06 folgende Fachsprengel gebildet:

Schulort Sprengelgebiet

- Deggendorf
- Stadt Straubing
 - Lkr. Deggendorf
 - Lkr. Regen
 - Lkr. Dingolfing-Landau-Ost
 - Lkr. Freyung-Grafenau-Nord
 - Lkr. Straubing-Bogen
 - ohne Lkr. Straubing-Bogen-Süd

- Landshut
- Stadt Landshut
 - Lkr. Freising
 - Lkr. Landshut
 - Lkr. Dingolfing-Landau-West
 - Lkr. Kelheim-Süd
 - Lkr. Straubing-Bogen-Süd
 - aus dem Lkr. Rottal-Inn die Stadt Eggenfelden, die Märkte Gangkofen, Massing, Wurmannsquick und die Gemeinden Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Mitterskirchen, Rimbach und Unterdietfurt

- Vilshofen – Stadt Passau
 – Lkr. Passau
 – Lkr. Freyung-Grafenau-Süd
 – Lkr. Rottal-Inn ohne die Stadt Eggenfelden, die Märkte Gangkofen, Massing, Wurmannsquick und die Gemeinden Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Mitterskirchen, Rimbach und Unterdietfurt

2. Für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin“ werden nach Durchführung des Anhörungsverfahrens folgende Fachsprengel ab dem Schuljahr 2005/06 gebildet:

Schulort	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Deggendorf	10	– Stadt Straubing – Lkr. Deggendorf – Lkr. Regen – Lkr. Rottal-Inn – Lkr. Dingolfing-Landau-Ost – Lkr. Freyung-Grafenau-Nord – Lkr. Straubing-Bogen ohne Lkr. Straubing-Bogen-Süd
	11, 12	– Stadt Passau – Stadt Straubing – Lkr. Deggendorf – Lkr. Freyung-Grafenau – Lkr. Passau – Lkr. Regen – Lkr. Rottal-Inn – Lkr. Dingolfing-Landau-Ost – Lkr. Straubing-Bogen ohne Lkr. Straubing-Bogen-Süd
Landshut	10	– Stadt Landshut – Lkr. Freising – Lkr. Landshut – Lkr. Dingolfing-Landau-West – Lkr. Kelheim-Süd – Lkr. Straubing-Bogen-Süd
	11, 12	– Stadt Landshut – Lkr. Landshut – Lkr. Dingolfing-Landau-West – Lkr. Kelheim-Süd – Lkr. Straubing-Bogen-Süd
Vilshofen	10	– Stadt Passau – Lkr. Passau – Lkr. Freyung-Grafenau-Süd

3. Die Fachsprengelbildung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

4. Die als Anlage beigefügte Gebietsbeschreibung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 20. Mai 2005
 Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger
 Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 75

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Vom 31. Mai 2005 540.2-5103-DAH-1/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABl OB S. 45), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 4. Mai 2005 (OBABl S. 57, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

- | | |
|----|---|
| 4. | Volksschule Erdweg
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Erdweg.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Schwabhausen. |
|----|---|

2. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

- | | |
|----|---|
| 9. | Volksschule Odelzhausen
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos. |
|----|---|

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

München, 31. Mai 2005
 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
 Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 76

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 19. April 2005 540.2-5103-MÜ-1/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch

die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 4. Februar 2005 (OBABl S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.	Volksschule Heldenstein (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Heldenstein; dazu die Gemeindeteile Empling und Haßberg der Gemeinde Rattenkirchen

2. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Oberbergkirchen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Zangberg und Oberbergkirchen ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwalding

3. § 1 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.b)	Volksschule Ampfing (Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Ampfing; dazu das Gebiet der Gemeinden Heldenstein, Oberbergkirchen ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwalding und Zangenberg; dazu die Gemeindeteile Empling und Haßberg der Gemeinde Rattenkirchen. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Mettenheim.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 19. April 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 76

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 27. Mai 2005 540.2-5103-MÜ-4/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 03. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert

durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 19. April 2005 (OBABl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
19.	Volksschule Taufkirchen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Oberneukirchen und Taufkirchen.

2. § 1 Nr. 20 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
20.e.	Volksschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg nördlich folgender Linie: Staatsstraße 2352 (Mitte) ab westlicher Stadtgrenze in östlicher Richtung bis zur Aussiger Straße – Aussiger Straße (Mitte) – Graslitzer Straße (Mitte) – Stadtplatz (Mitte) – Braunauer Straße (Mitte) – Adlergebirgsstraße (Mitte) in südöstlicher Richtung – Teplitzer Straße (Mitte) in östlicher Richtung und deren gerade Verlängerung bis zur Stadtgrenze. Dazu das Gebiet der Gemeinden Oberneukirchen und Taufkirchen. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet des Marktes Kraiburg a. Inn ohne die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

München, 27. Mai 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 77

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München,
Antrag der Flughafen München GmbH auf Erhöhung der für eine Baufläche höchstzulassenen Bauhöhe von 18 m auf 30 m für die Errichtung einer First Class Lounge am Terminal 2**

Bekanntgabe vom 24. Mai 2005

Az.: 315.30 FM 98/117

Die Flughafen München GmbH hat mit Schreiben vom 22. Februar 2005 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Erhöhung der für eine Baufläche höchstzulassenen Bauhöhe von 18 m auf 30 m zur Errichtung einer First Class Lounge am Terminal 2 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat

ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekanntgegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089/2176-2272 eingeholt werden.

München, den 24. Mai 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 77

Umwelt

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung vom 3. Juni 2005,
(821-3586-32-2/04)**

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);
Mineralölföhrleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR)
der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH;
Antrag auf Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der TAL-OR**

Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH betreibt die rund 266 km lange Mineralölföhrleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR). Sie besitzt hierzu die erforderlichen Gestattungen der zuständigen bayerischen und baden-württembergischen Behörden nach dem Wasserrecht und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Die Gestattungen zur Errichtung wurden unbefristet, diejenigen zum Betrieb zum 31. Dezember 2005 befristet erteilt. Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH beantragt nunmehr die Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der Fernleitung.

Der Antrag liegt in der Zeit vom 27. Juni 2005 bis einschließlich 26. Juli 2005 (Auslegungsfrist) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 2413
- Gemeinde Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zi. 102
- Gemeinde Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, Zi. 13
- Gemeinde Egweil, Eichstätter Straße 14, 85116 Egweil
- Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Umweltamt, Zi. 102
- Gemeinde Bergheim, Schulstr. 9, 86673 Bergheim
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.D., Neuhofstr. D 228, 86633 Neuburg a.d.D., Zi. 11
- Stadt Neuburg a.d.D., Verwaltungsgeb. Harmonie, Stadtbauamt, SG Planung, Amalienburgstr. A 54, 86633 Neuburg a.d.D., Zi. 101
- Markt Rennertshofen, Marktstr. 18, 86643 Rennertshofen, Zi. 1
- Gemeinde Marxheim, Pfalzstr. 2, 86688 Marxheim, Zi. 15
- Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting
- Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf, Vorzi. Des Bgm.
- Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim, Zi. 9

- Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zi. 10
- Gemeinde Fünfstetten, Schulberg 7, 86681 Fünfstetten
- Stadt Harburg (Schwaben), Schloßstr. 1, 86655 Harburg (Schwaben), Zi. 19
- Gemeinde Huisheim, Hauptstraße 10, 86685 Huisheim
- Gemeinde Alerheim, Hauptstraße 38, 86733 Alerheim
- Gemeinde Deiningen, Alerheimerstr. 4, 86738 Deiningen
- Große Kreisstadt Nördlingen, Verwaltungsgeb. Tanzhaus, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zi. 203
- Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstr. 19, 86757 Wallerstein, Ausschusssitzungszimmer

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 27. Juni 2005 bis einschließlich 10. August 2005, schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Regierung von Oberbayern erörtert die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin findet statt am Mittwoch, 14. September 2005, 09.00 Uhr im Großen Sitzungssaal 6201 der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Soweit erforderlich wird der Termin am Donnerstag, 15. September 2005, 09.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Regierung von Oberbayern fortgesetzt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 3. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 78

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Storr/Albrecht, **Das neue Zuwanderungsrecht**; Textausgabe mit Einführung, Übergangsregelungen und allen Verordnungen. 2. Aufl., 2005 kart., 362 S., 13,80 €.

Am 1. Januar 2005 ist das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten, das eine grundlegende Novellierung des Ausländerrechts bewirkt: Das geltende Ausländergesetz wurde durch das neue Aufenthaltsgesetz ersetzt, das Freizügigkeitsgesetz für Unionsbürger wurde neu gefasst und das Asylverfahrensgesetz sowie weitere Gesetze haben ebenfalls umfassende Änderungen erfahren.

Die gegenüber der Voraufgabe wesentlich erweiterte Textsammlung enthält die wichtigsten Gesetze und Verordnungen:

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)
- Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV)
- Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)
- Integrationskursverordnung (IntV)
- Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)
- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG)

Darüber hinaus stellen die Autoren in einer ausführlichen Einführung die wichtigsten Neuregelungen und Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die umfassenden Neuerungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung von (Höchst-) Qualifizierten, Selbstständigen und Personen mit mittlerer beruflicher Qualifikation werden ebenso beleuchtet wie der Familiennachzug. In einem weiteren Kapitel haben die Verfasser die Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte sowie die Übergangsregelungen erläutert. Zahlreiche Synopsen stellen altes und neues Recht gegenüber. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Suche nach der einschlägigen Norm und rundet das Werk ab.

Das Werk berücksichtigt bereits das erste Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz.

OBABl 2005, S. 79

